

fassung hat von der reformirten Confession die Theilnahme der Gemeinden in Presbyterien (Kirchengemeinderäthen, Gemeindefirchenräthen), und Synoden (Diöcesan-, Provincial-Generalsynoden) herübergenommen, während das consistoriale Prinzip der lutherischen Confession im Kirchenregiment (Oberkirchenrath, Consistorium) und in dem summus episcopus zum Ausdruck kommt.

Anmerkung. Im Königreich Sachsen, dessen Fürstenhaus katholisch ist, haben die sog. Staatsminister in evangelicis die Ausübung des Summeepiscopats. Die evangelische Kirche beider Confessionen in Oesterreich ist nach dem Protestantentpatent vom Jahr 1861 durch 2 Generalsynoden vertreten und steht unter dem Oberkirchenrath in Wien. Die Protestanten Bayerns bilden zwei Kirchen: eine lutherische diesseits und eine unirte jenseits des Rheins.

Zweiter Abschnitt: Die katholische Kirche.

1. Die griechisch-katholische Kirche.

§ 90. Die morgenländisch-katholische oder griechisch-katholische Kirche (§ 53), deren Wiedervereinigung mit der abendländischen schon im Mittelalter und mit der evangelischen im 16. Jahrhundert durch Verbindung mit Wittenberg (Melanchthon's griechische Uebersetzung der Augsburger Confession an den Patriarchen in Konstantinopel) und mit Genf (Bekennniß eines Patriarchen ähnlich dem reformirten; Verdächtigung durch die Jesuiten) vergeblich versucht wurde, hat sowohl unter den oströmischen Kaisern (— 1453), als auch seit der türkischen Herrschaft über die Balkanhalbinsel sich wenig verändert. Die zahlreichen Mitglieder derselben erlitten von den Türken viele Bedrückungen, und erst in unserem Jahrhundert wurde Griechenland ein eigenes Königreich, dessen Kirche einen Bestandtheil der morgenländisch-katholischen bildet. Dazu kommt eine weitere Abzweigung in Rußland, die man die russische Kirche nennt. Der in

der geamnten
Unterordnung
katholismus, Cöi
ziner den oftro
Sollanen litt
haken und m
Vollung über

- 1) die grie
- 2) die grie
- 3) die Kir
(Kirche).

In der g
Ehrenten unter
Jerusalem un
Konstantinope
Unter ihm f
Balden), Pr
Doctoren, S

Die gri
land löste fi
marchen von
der Synode
nennt.

Die gri
eigenes Pat
mit dem Pa
re früher g
Patriarchat
die sog. her
die kirchlich

§ 91.

Kirche, bere
Wiedereinim
rechtigen un
horen und
haben keine
denje viel
gel findet